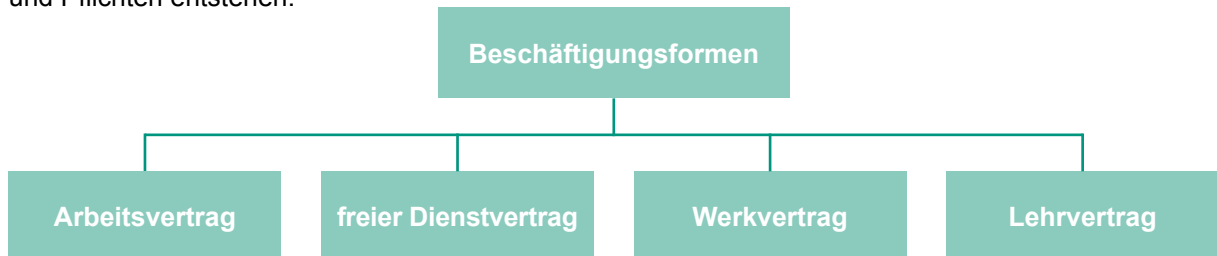


Modul	11 Abschluss von Arbeitsverträgen
Infoblatt	#11/01: Arten von Arbeitsverträgen

Bei der Pflichtpraxis handelt es sich in der Regel um ein Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag). Die Schüler/innen sind in das Unternehmen eingebunden, führen die vereinbarte Leistung aus und haben Ansprüche an ihre Arbeitgeber/innen. In Österreich existieren unterschiedliche Beschäftigungsformen. Es ist wichtig zu wissen, welches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, weil jeweils unterschiedliche Rechte und Pflichten entstehen.



Ein **Dienstvertrag** kann unbefristet (ohne bestimmtes Enddatum) oder befristet (für eine bestimmte Zeitdauer) sein und wird zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in geschlossen. Die vereinbarte Leistung muss persönlich an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit erbracht werden. Der/die Dienstnehmer/in schuldet das Bemühen, aber nicht den Erfolg, und verwendet Arbeitsmittel, die ihm/ihr zur Verfügung gestellt werden. Im Fall einer Erkrankung besteht ein Recht auf weitere Zahlung des Entgelts (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), auf das 13. und 14. Monatsgehalt (wenn ein Kollektivvertrag das vorsieht oder es ohne anzuwendenden Kollektivvertrag einzelvertraglich vereinbart wurde) sowie auf Urlaub. Unter der Geringfügigkeitsgrenze besteht keine Arbeitslosenversicherung und nur freiwillige Pensions- und Krankenversicherung.

Bei einem **freien Dienstvertrag** haben Dienstnehmer/innen mehr Freiheit bei der Ausführung der Leistung: eigene Arbeitsmittel können verwendet werden und die Arbeitszeit kann frei eingeteilt werden, prinzipiell kann die/der Dienstnehmer/in auch den Arbeitsort frei wählen. Während der Laufzeit des freien Dienstvertrags erhält der/die Dienstnehmer/in ebenfalls ein Entgelt und schuldet das Bemühen und nicht den Erfolg. Es gibt kein Recht auf Urlaub oder ein 13. und 14. Monatsgehalt. Im Krankheitsfall ab dem vierten Tag der Erkrankung besteht Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse, sofern die Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird.

Ein **Werkvertrag** wird zwischen Werkunternehmer/in und Auftraggeber/in über ein bestimmtes Ergebnis, das „Werk“, geschlossen. Hier gibt es keine vorgeschriebenen Arbeitszeiten oder Arbeitsorte, und die Arbeit muss nicht persönlich durchgeführt werden. Geschuldet wird der Erfolg und es besteht kein Anspruch auf Urlaub, 13. und 14. Gehalt oder eine Entgeltzahlung im Krankheitsfall.

Bei einem **Lehrvertrag** steht die Ausbildung im Zentrum. Er unterliegt besonderen Bestimmungen.

In der Regel handelt es sich bei der schulischen Pflichtpraxis um ein Arbeitsverhältnis. Bei einem Arbeitsverhältnis steht Schülern/Schülerinnen in der Pflichtpraxis ein Entgelt zu, dessen Höhe entweder im Kollektivvertrag festgelegt oder „ortsüblich und angemessen“ sein muss! Letzteres jedoch nur dann, wenn nicht Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

Wenn vom Unternehmen unrechtmäßig ein „Praktikantenvertrag“ ohne Bezahlung und entsprechende Versicherungen ausgestellt wird, so kann das Entgelt im Nachhinein eingeklagt werden. Verfallsfristen sind jedoch unbedingt zu beachten, weshalb man sich unverzüglich mit der Arbeiterkammer oder Gewerkschaft in Verbindung setzen sollte (für Schüler/innen besonders die Gewerkschaft gpa-djp)! Wer nicht klagen will, kann die unrechtmäßige Behandlung anonym unter www.watchlist-praktikum.at einreichen.

Genauere Informationen zu den Beschäftigungsverhältnissen bietet die Homepage der Arbeiterkammer (www.arbeiterkammer.at > Arbeit und Recht > Arbeitsverträge). Ein Mustervertrag für Praktikant/innen ist downloadbar unter <http://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Pflichtpraktikum.html>

Sieh dir das Youtube-Video der Arbeiterkammer „Tipps zum Pflichtpraktikum“ an (1:49min).

<https://www.youtube.com/user/AKoesterreich>